

Rs. 72  
1.



N. 40.

Königliche Preussische  
und  
Churfürstliche Brandenburgische

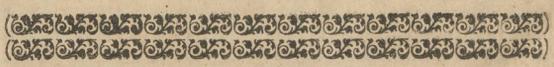
**A**lgemeine **O**rdnung /

Die  
**V**erbesserung

Des  
JUSTITZ = Wesens

Betreffend /

Vom 21. Junij 1713.



G R E V E /

Gedruckt bey Tobias Silberling / Königl. Preuss. Buchdr.







**S**ir Friderich Wil-  
helm / von Gottes

Gnaden König in Preussen / Marg-  
graf zu Brandenburg / des Heil.  
Röm. Reichs Erbs. Cämmerer und  
Churfürst / Souverainer Prinz von  
Oranien, Neuschatel und Vallengin,  
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern/  
der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schles-  
sen zu Croßen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rake-  
burg und Mörsch / Graf zu Hohenzollern / Kuyppin / der  
Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg, Lingen/  
Schwerin, Bühren und Lehdam / Marquis zu der Veyre  
und Nislingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Kostock/  
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c.

Emblicthen hiermit Unsern Praelaten, Grafen, Herren, denen von der  
Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein  
allen und jeden Unterthanen Unseres Königreichs / Churfürstenthums/  
Herzog- und Fürstenthümer / auch übriger Landen / Unsern anächtigen  
Gruß / und fügen denenselben zu wissen / daß bald bey Anretung Unserer/  
Gn. G. gebe! gesegneten Regierung/ Unsere vornhmste Sorge mir dahin  
gehet / wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkait so wiederfahren  
und angedeyen möge / daß der Höchste daran einen Gefallen / und niemand  
sich darüber zu beschwören befugte Ursache habe. Dannenhero Wir auch  
zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks / und damit die Menge der Sün-  
den / so viel möglich / gemindert werden möge / nach der Uns mit der Gebühre  
eingepflanzten Landes. Väterlichen Liebe / nichts an Uns erwinden lassen  
wollen: Gleich wie aber durch die Bosheit der Menschen der helle Glantz  
der Gerechtigkeit auf den gangen Erdboden leyder schier verdunkelt wor-

den/ und solche in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wohnet: Also kan Uns nicht anders/ als schmerzlich seyn/ daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertraueten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Justitz häufig geföhret / und dadurch Unser größtes Vergnügen / so Wir in einer zu aller Unterthanen Wesen gereichenden Regierung billig suchen / bey der bishero nicht zu steuernden Unarth fast sehr geschmälet werden wollen. Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken/ der Allmächtige werde Unsern hierin hegenden guten Vorfah von oben herab benedeyen/ Unserer Diener und Unterthanen Herren zu Friede und Einigkeit so lencken / daß sie nichts ungereches hinföhren/ wissenlich verfügen oder begehren/ sondern wohl bey sich bedencken werden/ daß/ da die Wieder-Erstattung dessen/ so man mittelst unrechtmäßiger Verhängungen an sich bringet / oder sonst seinem Nächsten entziehet und entzisset/ kaum oder gar nicht zu geschehen pfeget/ auch officis nicht einmal geschehen kan/ der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen vor sich setzten Ungerichten erschrecklichen Tage / es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde/ wie dann auch Wir/ so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeith Wir vertreten und verwalten/ es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen/ damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der gangen Welt vermahleins erscheinen können.

Umb nun hierin mit Unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten/ und die Grund-Scule Unseres Staats/ nehmlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter und Zerrüttung trefflich zu bewahren: So meinen und verordnen Wir wolbedächthlich

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handlungen zwischen Unserm Fisco an einer/ und zwischen Unseren Vasallen und Unterthanen ander andern Seite / es sey der Fisco selbst Actor oder Accusator, oder zur Assistentz denen Denuncianten zu gegeben / insonderheit/ wann Unser Interesse auf einigertley Weise dabey waltet / Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden/ sondern lediglich die Justitz, als auf welche Sie geschworen und beyhilget seyn / zum Augenmerk haben sollen/ ohne an darwider lauffende Verordnungen / als welche allezeit vor erschlichen/ und mit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung streiten/ zu halten / im mindesten sich zu kehren / und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigkeit abzulencken zu lassen / massen Ihnen solche Verordnungen/

gen / so wenig / als Unser etwa vorgesehtes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag / und werden Wir vergleichet unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet / solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen / wann sie nehmlich überzaget werden können / daß Sie mehr auf Unser / alsdann an sich nütziges und mit dem Nutzen der aus rechtschaffener Administration der Justitz entspringer / nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justitz und die Unschuld ihr Ueberehender Pflicht vergessener und Gewissenloser weise gerichtet / ja Wir rufen selbst den einzigen Herrschkündiger an / daß Er die Thronen der Unschuldigen / welche solche abscheuliche Proceduren ausdrücken / allein auf deren Ueberehender Kopf kommen lasse.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen / so viel es nur immer thunlich / benennen ordentlichem Judiciis und in ihren richtigen und ungehinderten Lauff lassen / und nicht leicht / ohne einige Nothwendigkeit / Commissiones darinnen anordnen / und alsdann solche Commissarios dazu benennen / die schon in judiciis sitzen / folglich auf die Justitz geschworen haben; Dastern auch ein oder anderer von Unsern Dienern / der auf die Justitz nicht beyndiget / zu solchen Commissionen mit gebraucht werden müsse / so soll derselbe deshalb jedesmahl von denen Con-Commissariis, Krafft dieses / in absonderliche Pflicht genommen werden / mit dem angehängten Bedenten / daß im übrigen / zu dem alsdann gegenwärtigen Geschäfte / er seiner Pflicht erlassen seyn solle / wohin Wir Uns auch / in obberührten Fällen / wegen aller Gerichts-Personen allermildigst erklären. Mit welcher Unserer Erklärung dann

III.

Durchaus nicht besuchen kan / wann Unsere Räte und Diener / aus einem verdammlichen Effer vor Unser zum Deckmantel vorgesehtes Interesse, wider besseres Vermuthen / sich etwa gelüsten lassen solten / entweder gestümmelte oder nie vollkommen gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu verschicken / oder wol gar die künftige Vertheils-Sasser zu präoccupiren / zu corrupiren / oder zu intimidiren / oder auch dem Fisco, als Parthey / die Imparciales, denen die Acta zugesandt / zu entdecken / massen dadurch des Fisci Gegentheil Gefahr läuffe / daß alsdann die auswärtige Richter nur dem Nahmen nach / unpartheylich / in der That aber nichts weniger seyn.

B

Will

Weil auch

IV.

Aber einige Unfere Ambs. Cammern in denen Provinzken deswegen velsältig Beschwerden einkommen / daß sie sich unterfangen / ihre jurisdiction zu weit auszudehnen / und Unfern Regierungen / auch andern judiciis vor- und einzugreifen ; So haben Wir die deshalb in solcher Provinzken bißhero obgeschwebte Irungen folgender gestalt geschlichtet:

*Original geht  
in die Archiv  
mit.*

(1) Wann die Beambte wegen ihrer function und Ambs. Verrichtungen besprochen / oder sonst zur Verantwortung deshalb gezogen werden ; so gehöret solches billig zur Cammer-Erkänntniß / und müssen die Beambten in solchen Dingen / die ihr Ambs. und Pflicht angehen / dabelbst Rede und Antwort geben / und wie unter andern der Beambten Officium auch in Administration der justitz besetzt / so kan denenselben / wann sie darwider handeln / auch von der Cammer deshalb behörige Weisung / zu Beforderung schleuniger und unpartheyischer justitz / geschehen / wie Wir dann Unfern Cammern allergnädigst anbefehlen / dahin vor allen Dingen zu sehen / daß die Verwaltung der justitz gewissenhaftten und tüchtigen Personen anvertrauet / wohl geführt / auch denen Unterthanen der Ambteer nicht durch unnöthige Weitläufftigkeiten oder übereilung / noch durch übermäßige Spontulen und straffen sich zu beschweren Ursache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber / da von des Ambtsmanns Verschuden die Appellationes an die Regierung ergehen / und wovon unten mit mehrern Erwöhnung geschiehet / müssen die Cammern / zu Verhütung aller Confusion / sich nicht unterstehen / einige Verordnungen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder dißenge / welche bey Ihnen sich angeben möchten / von sich ab und an die Regierung zu weisen / als welcher solchens falls zustehet / an die Beambte excitatoria oder andere nöthige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer justitz abzzielende Verordnungen / ergehen zu lassen / oder auch gar in puncto denegata vel protracta justitiae, die Sachen an sich zu nehmen / und darin / denen Rechten nach / zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen / oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter / belanget / so siehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung / in actionibus realibus aber / sowol unter dieser / als in dem foro rei sitae, und muß dabelbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey denen Cammer. Rätthen und anderen Cameral. Bedienten

dienten Platz findet: Ingleichen in Criminalibus, wann ein Beamter extra officium ein delictum commune begehet / als homicidium, adulterium, wie auch in causis Injuriarum und dergleichen / und siset derselbe alsdann unter der jurisdiction der Regierung / welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen / oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitoric wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Diefenige Sachen / da ein Beamter von denen Ambts. Unterthanen / oder diese von jenem in blossen Ambts. Sachen verklaget werden / müssen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen / die das Ambt betreffen / so bleibet es bey dem / was ad casus praecedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) In Fällen / da die Ambts. Unterthanen unter sich wegen ihrer Trift / Hütung und Grenzen / Redintegration, Annehm, und Besetzung der Höfe / Auerweisung der gemeinen Anger und anderer ad statum economicum gehörigen Sachen streitig seynd / das Ambt in prima Instantia zu cognosciren hat / und gehen alsdann die Appellationes von denen Amois, Bescheiden ebenmäßig an die Cammer / und ob zwar auch in andern Fällen / da obige Jura nicht in Streit kommen / sondern etwa zwischen Amois, Unterthanen in puncto der Erb. Lehen / mutui, hereditatis und dergleichen Zerung vorfiele / dem Ambte die erste Instantz zuschet; So muß doch der Gravatus in solchen casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren / und daselbst fernere rechtliche Erkänntnis suchen / jedoch daß die Regierung alsdann summariciter verfahren und keine schriftliche Handlung verstaten soll.

(5) Wann die von Adel und Städte / oder deren Unterthanen / wie auch andere Fremde mit denen Ambts. Unterthanen in Streit gerathen / bleibet zwar dem Amtmann / wann die Ambts. Unterthanen rei seynd / die erste Instantz, die Appellationes aber von denen im Ambte ertheilten Bescheiden und Sententzien müssen solchenfalls an die Regierung gehen / damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen / abgeholfen werde.

(6) Bey denen Zoll. Sachen ist ein Unterscheid zu machen / und zwar dergestalt / daß / wann selbige die Einricheung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestrafung der Zoll. Defraudanten und anderer etwa dabey vorkommenden Excesse betreffen / die Regierung derselben sich nicht anmassen kan / sondern solche der Cammer privatic überlassen muß.

*In im L. wiff  
wiff applicabel*

Wann aber wegen des Zoll Regalis selbst mit Unseren Land. Ständen/ welche Zölle neuerlich anzulegen. oder auch die Ihnen verlebene Zoll. Gerechtigkeit zu weit zu extendiren sich untersehen möchten/ es zur contradiction komme; So soll die Regierung mit der Kammer solche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren / und stehet dem gravirten Theil frey/ wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen/ also auch von solcher Sententz an Unsere Ober. Appellations. Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet / daß mit denen benachbarten Reichs. Ständen wegen Anlegung neuer. oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich eräugen: So haben ebenfals beyde Collegia deßhalb mit einander zu communiciren / die Abstellung zu urgiren / und durch protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden präjuditz in Zeiten vorzubeugen/ auch solt es an Uns fort zu berichten/ damit/ wann es nöthig/ von hier aus weitere Praecautiön vorgekehret / und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7) Wann die Dienste und andere Ambs. Praestationes getreget werden / oder ein und anderer Ambs. Unterthan von seinem Eute einige Dienst. Freyheit präcendiret / solches gehört einzig und allein zur cognition der Kammer.

*Und in Ansehung  
1/2 nicht.*

(8) In solchen Sachen aber/ da ein benachbarter von Adel/ Stadt oder deren Unterthanen/ mit denen ämbtern wegen der Grenze / Huth/ Erbsitz oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts. Streit gerietzen/ kan die Kammer partes judicis allein nicht vertreten / sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Kammer/ dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren / und mögen die Gravati von solcher Sententz an Unsere höchste Gerichte/ wohin appellationes gehen / sich wenden / daselbst in der Appellations. Instantz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9) Daß die Kammer. Güter auch von der Kammer respiciret werden müssen / ist zwar außer Zweifel: Wann aber die Kammer ein oder andere Stücke und Güter/ als Domanialia, ansprechen will/ so gehört solches billig zur cognition und Entscheidung der Regierung/ woselbst der Kammer. Consulent oder Fiscalis seine action anzustellen hat.

(10) Anlangend ferner die appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Kammer. Bescheiden ergehen sollen; So hat solches/ nachdem Wir Unser hiesiges Ober. appellations. und  
ander

andere Vnsere höchste Gerichte fundiret / wegen der in der Keglerung / auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim erhalten und eröffneten Sententzien nunmehr damit seine abheffliche Masse / und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an sechstbesagte Ober appellations . oder andere Vnsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer / allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen / ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet / soll derselbe zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio suspensivo verstatet / und darauf die Acta ad Imparciales zum Spruch verschicket / und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instantz verstatet werden: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Sachen über die Cammer / ratione denegata vel protracta justitiae sich zu beschweren haben / kan er solches bey dem General. Finanz. Directorio allhier gebührend anzeigen / welches darunter behörige Vernehmung zu machen hat.

V.

Ebenmäßig soll dasjenige / was Wir wegen der Cammeren oben verfähret / auch denen Commissariaten, Steuer, Directoriis, Jagt, Ganzen leyen und Post-Membren eine Richtschnur seyn / als welche nur Militaria, Politiam & statum œconomicum auf gewisse Masse zu besorgen haben / dennoch aber behalten besagte Collegia die Jurisdiction, so wie die Cammern / über die darunter gehörige Bediente / nehmlich in Sachen / die ihre Ampts, Verrichtungen und davon dependirende Prærogativen und Freyhaiten angehen / in allen anderen actionibus realibus aber / auch personalibus, welche aus denen Ampts, Verrichtungen nicht entspringen / noch damit einige connexion haben / seynd dieselbe denen ordentlichen Gerichten billig / nicht minder als andere Vnsere Diener / unterworfen: Jedoch muß in Fällen / da Vnsere Post, Jagt, und Steuer, Bediente erwehnter actionum halber / durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand gesetzt werden dürfften / daß sie ihr Amt nicht mehr nach wie vor versehen könnten / alsdann von denen Judiciis an die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen / zeitig davon Notification geschehen / damit die Collegia dafür Sorge tragen / daß Vnser Dienst und Interesse darunter im geringste nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeit her etwa geschehen / soll zu keiner consequentz gezogen werden / und mag niemand hinführo darauf sich beruffen / oder er muß gedärtigen / daß solches / nach Befinden / ahn ihn / als einen Ubertreter dieser Vnsere Ver-

Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen / Politischen / und  
 oeconomicischen Sachen bleibet obben. indten Collegiis und denen Sam-  
 mern / so viel davon in ein jedes Departement gehöret / ihre bisherige Ar-  
 beit und Verrichtung / und werden die Justitz. Collegia sich darin nicht  
 mischen; Gestalten dann insonderheit / was die Provincial. Steuer. Col-  
 legia, wie auch Unser General. Commissariats. Reglements vom 7. Martii  
 1712. unbenommen ist / in solchen Fällen / welche eine rechtliche cognition  
 unumgänglich erfordern / vornehmlich wann in Accise. Draw. und Con-  
 tributions. Sachen über das Catastrum gestritten wird / als welches Wir  
 hiermit ausdrücklich des Commissariats Entscheidung untergeben / Ver-  
 hörs. Termine anzuberahmen / auch darüber Interlocut. und Definitiv.  
 Abscheide zu ertheilen: Es soll aber dabey / so viel thunlich / de simplici &  
 plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicationis  
 an Uns statt finden / und selches muß. wo die Decisa nicht in rem judica-  
 tam ergelien sollen / intra decendum interponi et werden; Wann aber  
 occasione Unserer in Politischen / oder Oeconomicischen Sachen ergange-  
 nen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat. Streitigkeiten ent-  
 stehen / und die Verordnung / worauf ein oder ander Theil sich beziehet / so  
 klar ist / daß sie keiner Interpretation bedarff / so werden die lites privato-  
 rum in denen ordentlichen judiciis, ohne Zurückfrage / zwar erlet. inden/  
 jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententio-  
 nando mit behöriger Aufmerksamkeit verhöret und vermieden werden /  
 daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in ober-  
 wehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräftet werden. Solten  
 aber dieselbe in denen Jura specialia privatorum, und nicht das Publi-  
 cum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret/  
 hauptsächlich zu vigiliren hat / berührenden Vorfällenheiten / dunkel und  
 der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn / oder sonst deshalb ein  
 Zweifel entstehen / so haben die Justitz. Collegia daraus mit einem jeden  
 Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehöret / vor  
 der Richterlichen Entscheidung schriftl. oder mündlich zu conferiren / bey  
 dessen Unterlassung / die daher etwa erwachsende Verantwortung billig  
 auf das judicium fällt.

Was

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens. Sankteyen anbelanget / so hat es das  
 bey

bey sein Bewenden/ daß/wie bißhero also auch ferner/ die zwischen Unseren  
 Vaßallen entstehende Streit- Sachen bey Unserm hiesigen Cammer- Ge-  
 richt und bey denen Regierungen/ als Unsern/ biß zu anderweiter Verord-  
 nung/ an statt der parium curiae. bestellten Lehen- Höfen/ erörtert und ent-  
 schieden werden/ jedoch vorbehaltlich Unserer/ auf vorher abzustattenden  
 umständlichen Berichte/ zu ertheilenden Confirmation. Da im übrigen  
 in denen bißhero üblichen Fällen

VII.

Wahrgenommen worden/ daß eine Zeit her auf schier unzahlbare Weise der  
 Muthwilligkeit der bey Unserm Hofe sich in grösserer Menge als jemahls mel-  
 denden Supplicanten vordringe/ und daß dadurch entweder so gearthete  
 Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise  
 erschlichen werden/ welche denen Actis und Actiatis, als wovon man an  
 Unserm Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschaft haben kan schon  
 stracks zuwider/ mithin Unsere Judicia dadurch öftters irre gemachet/ und  
 die Partheyen dabeneben in unendliche Weitläufftig- und Schwierigkeiten  
 verwickelt/ oder wann man dieserhalb auf seiner Huth seyn will/ so gefasset  
 werden müssen/ daß die meiste Rescripta und Decreta in der That nichts  
 sagen/ als was ohne dem sich von selbst versteht/ woraus dann folget/ daß  
 die Impetranten, ohne einigen ihren Nutzen/ bey Solicitor- und Aus-  
 lösung/ solcher in vormals nicht erhörter Zahl ausgefertigten Rescripten  
 und Decreten, in unerschwingliche Kosten gestürzet werden; So haben  
 Unser in Göt ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider etnen sol-  
 chen sich allzuweit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und  
 Güte/ mit der Sie einem jeden Gehör verliehen/ verschiedene Edicte im  
 1697. 1699. 1703. und 1704ten Jahre und noch letzthin unterm 17. Martii  
 1710. emaniren lassen/ welche aber nicht so viel/ wie wol zu wünschen/ ge-  
 fruchtet/ sondern es ist der Frevel und die Vermessheit der lüderlichen  
 Supplicanten so gestiegen/ daß gemeine/ ja selbst solche Leute/ die durch ih-  
 re Mißthaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes- Straffe schon  
 über sich gezogen/ derjenigen Diener/ welche Unserer gheheiligten Person die  
 Nächste/ in ihren Supplicatis nicht geschonet/ und sie auf das lästlichste  
 angegriffen/ wann sie obberührten Edicten, so wie es sich gebührt/ nach-  
 leben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Sol-  
 geren gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuert/ und Unser vor-  
 nehmere Diener in dem Ansehen/ worin Wir Sie gesetzt/ aufrecht und  
 unbeschmizt erhalten und in ihren wichtigen und mühseligen Aemtern  
 nicht

nicht gekränket werden; So wollen Wir / daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapfet und verunglimpffet werden / alsofort von demjenigen / zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten / er sey darin mit genandt oder nicht / Unserm General - Fiscal zugelandt werden sollen / der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird / solche verwegene Supplican-ten und deren Rathgeber und Helffers Helffer / che und bevor sie stüchtig werden / auffuchen und zur Haft bringen zu lassen / und sollen sie / so bald durch den ordentlichen Inquisitions-Process die Lästung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbahrt / mit empfindlicher Leibesstraffe / dem Befinden nach / unausbleiblich belegen werden; Es soll aber in der gleichen Fällen / aus erheblichen Ursachen / sedsmahl von einem auswärtigen Urtheils - Jasser erkandt und dieser Articul Unseres Edicts abchristlich denen zuverlässigenden Acten begefüget werden / damit Extranci in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln / Unsere Staats - Ministri werden / so viel an ihnen / eystrigt darnach trachten / daß sowol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen / als denen reicheren und mächtigen gleich durchgehends Recht wiederfahre / wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen / oder wol gar wider die Gerechtigkeith handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille / wegen guter und schleuniger Administration der Justitz dennoch erfüllt werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt - Echriften / imgleichen wegen abfassung der darauß zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen, ferner wegen erprieslicher Besetzung der judiciorum und ihrer Obiegenheit / in Mensch - möglicher Abkürz - und Beförderung der rechtlichen Streit - Händel / dann letztlich wegen der Sachwalter / Advocaten und Procuratoren, nachfolgendes Wir amoch verordnen wollen / und zwar

VIII.

Daß / wie in ob angezogenen Edict vom 17. Martii 1710. zu Verhaltung der so nöthigen Auctoritat und exultimation derer hohen und niedrigen Gerichten / allbereits heilsamlich verfügert / wann jemand / er sey wer er wolle / sich hinführo unterfangen möchte / bey Uns wider Unsere Hohe- und Unter - Gerichte unwahrhaffte auch ungegründete Beschuldigun-

digungen anzubringen / oder auch anzüglichlicher sachlicher Worte und Schreib. Art sich zu gebrauchen / und falls narrata einzumengen/ derselbe/ nebst dem Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition gezogen und beyde/ nach Befinden/ mit einer empfindlichen Leibes. Straffe/ nach einge- holten auswärtigen Spruch/ oder mit Geld. Busse/ Suspension und dergleichen geltenderen Straffen von denen judiciis selbst belegen werden sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia Krafft dieses benächtigt seyn/ wider solche calumniöse Supplicanten Fiscum zu excutiren/ daß er/ nach Beschaffenheit der Calumnien, inquisitoric, oder nur ordinaria acti- one verfare / als welches aus Unserem Hof. Lager selten oder gar nicht verfügt werden kan / weil man die Supplicanten nicht kenne/ auch öftters nicht weiß / wo sie anzutreffen. Welches Gericht nun hierunter nachlässig seyn wird/ das ladet auf sich den Verdacht / daß es dar- in nicht zum besten zugehe/ und daß man deshalb auch der Calumnianten, welche die immerwährende Pest eines Landes/ verschonen müssen.

IX.

Wann nun Sachen Rechts. hängig und vor einem Ober. oder Unter. Gerichte würellich in Streit befangen/ oder wann gleich solches nicht wäre/ selbige dennoch so geartet seyn / daß sie via Juris ordinaria richterlich eröf- tert und ausgemacht werden müssen / so haben die Supplicanten damit nicht an Uns / sondern an die von Uns gesetzte und deshalb besoldete Rich- ter sich zu wenden / Hülfen zu suchen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen/ Unsere würelliche Geheime Räthe aber / als deren Ambt es nicht ist/ müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und verhängen/ sintemahlen von Ihnen das Gegentheil darüber nicht gehöret werden kan / mithin dem- selben durch Verordnungen vom Hofe öftters Schade und Nachtheil zu- wächst / zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld verplutert / und bey- den Partheyen verderbliches Ungemach verursacht wird; Dammhero die Supplicate in sezt, erwöhlten Sachen entweder gar nicht anzuneh- men / oder da solche Uns selbst überreicht und Unseren würellichen Ge- heimen Räthen zugeschicket würden / von denenelben/ ohne Ausfertigung eines nichts würelkenden so genannten Remissorialis ad forum ordina- rium, nur die Worte: An den ordentlichen Richter: darauff zuschreiben/ und das Supplicatum, auf vorgängige Nachfrage/ dem Supplicanten wieder zurück zu geben/ der dann mit seinem Concipienten, wann er zum zweytemahl mit dergleichen supplicato sich meldet / mit drey tägiger Ge- fängniß. Straffe bey Wasser und Brodt / und wann sie dadurch nicht ge- bessert werden / mit anderer willkührlicher Leibes. Straffe zu belegen.

D

Sol

Solte auch nach solchen supplicato innerhalb 10. Tagen à die präsentati nicht gefraget werden/ so soll es in Unserer Geheimen Sanckthey Unserm Geheimen Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Dasern

X.

Jemand in seinen supplicatis es listiglich verschweiget / daß in der Sache/ weßhalb suppliciret wird / irgendwo lis pendens, oder daß sie wol gar per Judicata schon abgethan / auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umständen so verdrehet / daß man solches unmöglich ermessen kan / oder doch bey Anzeigung der litis pendenz das forum ordinarium nicht deutlich benennet / mit dessen supplicatus soll es eben so / wie §. 9. erwehnet / gehalten / und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermeynet / warumb er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzögerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe: So soll sein supplicatum von Unserm würcklichen Geheimten Räthen angenommen und darüber so / wie unten mit mehreren angeführet / verordnet werden / es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben / wann anders darauf sickezt / werden soll / einiger massen bescheinigen / und da es hiernächst falsch befunden wird / jure talionis mit und nebst seinem Concipienten, eben der Straffe unterworfen seyn / die der Richter verdienen hätte. wann er schuldig gewesen wäre/ und kan den Concipienten davon nicht befreien / wann er etwa vorschätzen wil / er sey von seiner Parthey so benachrichtiget worden / massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen / und nicht alles / was böshaffte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen / ins Gelach niederschreiben muß.

XII.

In Criminal- und absonderlich in Duell. Sachen / da poena corporis afflictiva erfolgen dörfte / soll keine abolitio processus gesucht / noch an Uns deßhalb suppliciret werden / ehe und bevor sententia definitiva, als wurdurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet / ergangen / nach welcher Unserer Gnade anzusehen niemanden verbotnen ist. Jedoch lassen Wir geschehen / daß in delictis levioribus, worauf nur eine Geld. Straffe erfolgen dörfte / zu Ersparung der Inquisitionen. Kosten / umb abolition angehalten werde.

Nebß

XIII.

Nebst dem werden Wir durch die Importunitet der Supplicanten, zumahlen in Dispensations- und Ehe- Sachen / öfters behelliget / non concedenda zu concediren / da Wir in Fällen / die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbothen seynd / nicht dispensiren / und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen / sondern auch derjenige / der solches sucht / mit einer Geld- Straffe / zu Behueff der Armen / seinem Stande und Vermögen nach / von 20. bis 100. Thlr. belegen werden.

XIV.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd / anlanget / da declariren Wir / daß alle Ehen / da paritas rationis auch nur zu walten scheinet / zumahlen unter Leuten / so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können / für ebenfalls verbothen gehalten / und bey Straffe von 10. bis 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesucht werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Standes- Personen ohne erhebliche und solche Ursachen / die bey andern nicht statt finden / und folglich zu keiner Consequenz gezogen werden können / nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschlossen / Expectantien und Adjunctiones, es sey dann / daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere / nicht zu verwilligen / weßhalb Wir auch mit solchen supplicatis nicht angetreten seyn / noch Uns selbige ausser in dem jetzt ausgedrückten Fall / vorzutragen gestatten wollen / es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuvorderst bey denen Collegiis melden / und sowol wegen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Geschicklichkeit halber / Pflucht, mäßigen Berichte und Gutachten zugleich einbringen.

XVI.

Nachdem auch eine grosse Menge arme Leute umb Almosen suppliciren / gemeinlich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Almosen dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird / und Wir / umb solches Anlauffens entäbriget zu seyn / alhier eine Armen Casse angeordnet: So sol hinführo bey harter Straffe / wegen Almosen kein supplicatum verfertigt / sondern der Arme dahin angewiesen werden / ein Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben / zu nehmen / und sich damit gehörigen Ortes zu melden / woselbst ihm nach Befinden ein Almosen gereicht / und er also mit Verwendung

dung einiger Kosten auf die Verfertigung Supplicati verschonet werden soll.

XVII.

*Moratorium  
ist in vorl. d.  
Nicht will. d. d.*

Wann jemand bey Uns ein Indulcun Moratorium Ansuchung thut/ so bierbet in Wechsel-Schulden es billig bey Uns im Wechsel, Edict, ohne welchem das Credit- Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen Unsere Hohe- und Niedere-Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen/ darüber ohne Ansehen der Personen/ sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen / und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle / welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen / die aber über kurz oder lang jemand einschleichen möchte / im geringsten sich zu kehren / steiff / fest und unüberdrücklich / besser als bisshero geschehen können / zu halten / oder zu gewärtigen / daß auf Anruffen der Inhaber der Wechsel- Briefe / dieselige Gerichts- Personen / die in Wechsel-Sachen ohne Neben- Absichten ihr Amt nicht beobachten / selbigen allen dadurch verursachten Schaden aus ihren eigenen Mitteln ohne Weislaüffrigkeit erstaten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsels Rechts denen Unternehmungen Gewinn- sächziger oder wol gar betrüglicher Spieler / auch anderer Inhaber der dolose ex practiciten oder Gewalt- thätiger weise abgedrungener wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene. So wollen Wir / daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Bosheit und Argelust / nach der von Unsers in G. D. ruhenden Herrn Vaters Majestät mit Octobr. 1698. an das hiesige Cammer- Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde / als worin heilsamlich versehen / daß gleich wie das Spiel nicht unter die Commerccien ( denen das Wechsel- Recht eigentlich favorisiret ) gehöret / sondern solche vielmehr ruiniret und hindert. Also könne auch / wann wegen Spiel- Gelder simulata Cambia ausgessteller / und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird / nicht anders / als nach gemeinen Rechten et kandi werden. In Fällen / da denen Indultis Moratorii renunciiret worden / oder die Schuld bis zur Execution ausgeflaget ist / werden solche ebenmäßig nicht ertheilet / und soll deßhalb alsdann nicht einmahl suppliciret oder Supplicanti und dessen Conscipient, wegen dieses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gänzlich abgeschnitten / die oberzehlte Umstände nicht

*Man d. h. d.  
auf 1700 v. d.*

wider sich haben / und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht / sondern durch Unglücks Fälle / und ohne das ihnen hierunter was bezujumessen / in eine / sie hart drückende Armuth gerathen. Umb aber jedesmalst dergemisset zu fern / daß es sich in der That also verhalte: So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen / als bis vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner / und die Creditores dagegen kürzlich mit ihrer Nothdurfft ad Protocolum vernommen / und daraus so viel sich herfür gethan habe / daß wo nicht alle / doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwey in das Indultum Moratorium gut und freywillig geheulet / und ist dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld / Forderungen zu sehen / dann sonst eigensinnige Creditores, die bey des Debitoris Utergang nicht viel zu verlieren haben / denen übrig / die zu des Debitoris Erhöhung beliebte Mittelschwer machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Erspahrung der Kosten / sich zu achten / und ohne Anschaffung solches / auf Anhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weßhalb es keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorstehen können / und veniam ætatis verlangen / müßten nicht allein von ihren Vormündern zu reichende Attestata ihres Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letztere / umb sich der Vormundschaft zu entschärfen / jenen öftters nur allzu leicht darinn willfahren: So muß der Vormünder Attestatuum durch ein anderes von jedes Orts Obrigkeit oder Gericht bestärket werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen Nutz oder anderen Absichten sich weigerten / Attestata zu ertheilen / soll die Obrigkeit deßhalb Erkündigung einzichen und berichten.

*Wann Attestat.*

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen / und Niederen Gerichten müssen Uns und Unseren würcklichen Geheimten Råthen nicht überreicher werden / oder die Appellantes die Gefahr lauffen / daß das factale darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andre Supplicata, so bey denen Judiciis übergeben werden solten / entweder nicht angenommen / oder immediatè sine Decreto & absque presentato, an das Judicium, wohin sie gehören / geschicket werden solten.

☉

Wann

Wann Appellationes von Hohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden / so wird ihnen darunter freye Hand gelassen / weil Unsere Ministri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Verstand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber solche und ander remedia Juris dem provocirenden Theil nicht temere abgeschlagen werden / so soll darüber in pleno verordnet werden / sintemahlen Unsere eigentliche Willens Meynung ist / daß / wo die Appellationes nicht manifeste frivolæ, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure, deferiret / auch bey Erkennung der Processu und in Sententionando, nicht sowohl auf die Zahl der Sententien und deren Conformitat, als auf das / was Rechtens ist / gesehen werden soll. Anlangend

Die Formalia der bey Unserm Hofe einkommenden Supplicaten, so müssen dieselbe / wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret / dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Namens unterzeichnet / das Datum exprimiret / und in dorso der Inhalt kürzlich gesetzt werden / widrigenfalls solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den General. Fiscal sofort zu schicken / der von jedem Supplicanten, der diese so nöthige Formalia nicht beobachtet / 10. Rthlr. Straffe bezutreiben / hierdurch ein vor allemahl befehligt wird: Da auch die Erfahrung bezeiget / daß Zanck- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Conciipienten, umb ihre Dohheit zu verhehlen / sich hinter die von ihnen zuweilen aufgesetzte Partheyen verstecket / und an statt des Conciipienten Nahmen auszudrücken / die Worte: ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in Justitz. Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen / sondern auch derjenige / so dergleichen übergiebet / nach Beschaffenheit der Umstände / wann darin was Lästliches enthalten / also fort zur Haft gebracht / nach dem Conciipienten scharff inquiriret / und selbiger / wann er entdeckt wird / mit obiger oder anderer härterer Straffe belegt werden. Wir schreiten nun

Zu dem biß hieher durch alle nur ersinnlicher Mittel kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unserem Hof. Lager häufig ergehenden Rescripten und Decreten, der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dürfte / massen Gewissenlose Partheyen und gleichmäßige Sachwalter der Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewußt / daß Klage

gere und Beklagte / indem sie damit gefochten / sich zu Grunde gerichtet / der  
 starke Lauff Rechtsens sehr geheimmet / die Judicia in ihren Verrichtungen  
 gestöhret und durch vielfältig erforderete Berichte fast müde gemacht / sa  
 hen die Lust und der Muth zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich  
 benommen worden / daß / wann die Rescripta und Decreta nicht nach der  
 auf solche lieberliche Sereiche abgerichteten Zungen / Drescher und Schrifte  
 Steller verkehrten Sinn gelauert / sie dieselbe entweder nicht ausgeliefert  
 oder doch nicht ein / sondern mehr / und viel mahl in einerley Sache zurück  
 und an sich gehalten / hernach über des judicii Ungehorsam sich beschworet /  
 und dadurch denen judiciis je zuweilen einen Verweiss zuwege gebracht /  
 auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellungen es getrieben / bis sie  
 solche Verordnungen erschuellet / die hernach / wegen des handgreiflichen  
 vici sub- & obreptionis, wieder aufgehoben werden müssen / wordurch  
 dann der Extrahent mit seinem Gegenheil gelitten / das Geld vor die Ge  
 bühren verlohren gegangen / und meistens in die Vereschäte dieser Land  
 ererblichen Supplicaten - Verfertiger geflossen. Umb nun eines theils  
 solchen dürftigen Blut / Tgeln / die Vnsere Untertanen ausaufgen / ihr ab  
 scheuliches Handwerk zu legen und auch andern theils denen zum klagen  
 Anlaß habenden Partheyen den Weg zu Vnsern Thron nicht zu versper  
 ren; So wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so  
 lange verschonet werden / bis aus denen Supplicatis sich so viel herfür thun  
 wird / woraus ein rechtmäßiger Verdacht contra personas judicantium  
 entspringen kan und mag / alle andere Supplicata, die nur general und  
 mit nichts beschleunigt / auch zuweilen kaum von vernünftigen Menschen  
 so wunderlich zu erdenkende verworrene und nichts bedeutende Dinge in  
 sich halten / worauff auch nichts als ein leeres Geiß solcher Verordnun  
 gen / die ebensals nichts Hauptsächliches in sich begreifen / erfolgen kan / sol  
 len von Vnsere würcklichen Geheimten Rätthen an Vnsere Geheimten  
 Registrator, wie oben gedacht / und zwar ad reponendum gelieffert wer  
 den. Wie Wir dann auch schon §. 9. verboten / daß überall in Sachen /  
 die entweder in Rechten befangen / oder nicht anders / als Gerichtlich pra  
 via causae cognitione, entschieden werden können / bey Vns nicht suppli  
 ciet werden soll / und müssen diefennach Vnsere würckliche Geheimte  
 Rätthe solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen / am wenigsten  
 aber etwas darauff verordnen / und wann gleich jemand / durch unverschäm  
 tes Inhalten / zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider  
 die Rechte etwas in Vnsere Hoff-Lager auswürcken möchte; So send  
 die

die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt / von keiner Krafft / und gelten nicht weiter / als sie mit der Justitz übereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht / die Supplicata nicht begriffen / worin super denegata vel protracta Justitia mit Grund und mit Anführung wahrhaftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird / dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen / damit ihnen auch Unser Gerechtigkeitliebendes Gemüth / so wie es sich gebühret / zu gut und zu statten komme / und sie bey Unserm Hoff Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dörffen / so sollen in Sachen / die von einziger Erheblichkeit seyn / und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen / denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig / als es nur immer möglich / ausgefertiget werden; Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute / oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importantz / daß deshalb von dem Gerichte eine Partheyigkeit zu befahren / so sollen keine Remissorialien expediret werden / sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehören / soll sofort auf die Memorialien zum ersten mahl das Wort: REMITATUR: und da der Supplicant mit einem andern Memorial sich angiebet / zum zweyten mahl die Worte: PROMOVEATUR JUSTITIA, mit eigener Hand und bezeugter Nahmens Unterschrifte geschrieben / und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umbsonst zugestellet werden: Da dann die Justitz - Collegia schuldig und gehalten seyn sollen / darnach eben so / als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären / sich zu achten / und denen Klagen / in so weit solche gegründet / abhelfliche Masse zu geben / oder wann ohne die geringste Ursache queruliret worden / davon Pflicht und Actenmäßig sofort zu referiren; Dafern sie aber solches unterlassen / und die Parthey zum dritten mahl an Uns supplicando sich wenden würde / so sollen die Acta von den Hohen und Niedern Gerichten / die sich an das erwehnte Remittatur und Promoveatur nicht gehalten / nach beschuldigter Insinuation, sofort avociret und von Unseren zu denen Justitz - Sachen mit beuelleten würcklichen Geheimen Räten / nachgesehen werden / wann die Acta so weilläufftig / daß es eines Re- und Correferenten bedarff / so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimen Räten / unter Unsere übrige Geheime Justitz - Räte so distribuiret werden / daß keiner vor den anderen damit überhäuffet wird. Wann sich nun in den hien perlustriren Actis die denegatio vel protractio justitiae, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren finden möchte; So wollen Wir die

hoffen

hoffhaftige oder unerfahrene Richter / so wie unten statuiret wird / daß für  
 ansehen: Dahingegen es auch / wie oben erwöhnet / bey dem jure talionis  
 bleibet / wann die Parteyen das judicium calumniose traduciret.  
 Gleichwie nun solcher gestalt der öftters zum Verderben ausschlagende mo-  
 dus procedendi per Rescripta & Decreta ziemlich eingeschränket wor-  
 den; Also ist

## XXII.

Es eine von denen grösssten Nothwendigkeiten / daß zur Rechts-  
 Pflege in allen Collegiis, worin / nach denen setzigen Verfassungen / justitz  
 administriret wird / nur solche Subjecta künfftig auf / und angenommen  
 werden / welche in denen Rechten / in Praxi und in der Landes- Observantz  
 geübet und erfahren / und zu dem / so ihnen anvertrauet wird / fähig und ge-  
 schickt seyn / dann sonst eine nicht zu erragende Last auf wenige gewelket  
 wird / denen noch wol die Befoldungen von denen Ungelahrten / wann sie  
 länger im Collegio gefessen / entzogen / mithin die streitende Parteyen  
 nicht gefordert werden / und ihnen so gar wol Unrecht an statt Rechts wies  
 verfähret. Umb diesem mehr und mehr einreissenden Ubel bey setzigen Zei-  
 ten / da man die Gelahrtheit fast hindansetzen will / entgegen zu gehen;  
 So wollen Wir / daß in Unserem Cammer- Gerichte zu Gößln an der Eysee /  
 in Unseren Regierungen und Hof- Gerichten / am wenigsten aber in Unse-  
 ren Ober- Appellations- Gerichten von nun an keiner zu einer Rathes-  
 Bedienung gelangen solle / der nicht / wie in anderen Höhen Gerichten es  
 üblich / aus Acten, die ihm von dem Präside Collegii gegeben werden sol-  
 len / vorher eine Relation pro statu cum voto, abgefasset / und hat er in  
 seiner künfftig zu leistenden Pflicht zu erhärten / daß er solche Relation selbst/  
 ohne andere im geringsten zu consuliren / und also ohne frembde Beyhülffe  
 verfertiget / die so dann von dem Collegio, worin er Sitz und Stimme ha-  
 ben will / nicht allein genau beleuchtet und dessen Videcur darüber ertheilet /  
 sondern cum actis anhero gesandt / von Unsern würcklichen Geheimten  
 Rathen / oder denen / welchen Sie es committiren / abermahls mit denen  
 acten conferiret / ob der Candidatus zu dem ambirten Amte tauglich  
 sey / oder nicht / judiciret / und hernach erst wegen seiner Annehm- und Ver-  
 stellung Unsere allergnädigste Entschliessung erfolgen soll. Unsere Ver-  
 dienste / denen justitz- Pflege anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedie-  
 nungen / als ihr Amte erragen kan / versehen werden / damit Sie dadurch  
 nicht veranlaßt werden mögen / ihr Amte obenhin zu tractiren: Sie sol-  
 len auch hinkünfftig keine Vormundschaften und Curatelen / ohne Unsere

speciale Dispensation übernehmen / weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden / und ob sie gleich sich des Voti enthalten die secreta Collegii erfahren und die Consilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzu grosse Zahl der Rätthe / insonderheit wann sie dem Werke nicht durchgehends gewachsen seynd / die Arbeit in denen Justitz - Collegiis mehr hindert als befördert / so wollen Wir darauff bedacht seyn / das solche zwar zureichend besetzt / der überfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet werde / zu welchem Zweck Wir Unseren Tribunalien, Kegierungen / Cammer - Hoff - Land - und anderen Gerichten ausdrücklich hierauch anbefehlen / eine vollständige Liste von denen Membris, womit solche jetzt besetzt / wie sie vor ohngefahr 50. Jahr besetzt gewesen / mit dem Beyfügen / ob die vorige oder jetzige / oder eine mindere Anzahl zulänglich / alsofort an Uns gehorsamst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die gewöhnliche Zahl schon überschritten worden / so wollen Wir zwar diejenige / welche zur Arbeit tüchtig / annoch beygehalten / keine neue aber eher annehmen / als bis durch Abgang oder anderweitte Beforderung jemand ermangelt wird. Fals sich jedoch zuweilen Männer finden möchten / welche in der Theoria der jurisprudentz einen guten Grund zwar gelegt / die applicationem juris ad factum, praxin & observantiam aber süglich anderswo nicht als in denen Gerichten selbst erlernen können; So seynd Wir auch nicht abgeneigt / dergleichen sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche Justitz - Collegia zu setzen / damit sie sich darin üben und hernach bey sich eräuender Vacantz zu der wirklichen Bedienung / prævia Relatione pro statu, gelangen mögen.

XXV.

Weil auch absonderlich in Unserem Cammer - Gericht zu Sölln an der Spree / als welches nebst dem Geheimen Justitz - Rath das vornehmste Gericht in Unseren Ehr - Landen ist / die Arbeit fast ungemeyn sehr mit der Menge der Einwohner anwächst / die Arbeiter hingegen darin mehr als zunehmen / welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umstände / sondern auch nachfolgende verursachen / das nemlich von einigen Unseren Cammer - Gerichts - Rätthen solche ihre / wiewol wichtige Bedienung / als ein Neben - Werk / so einen Zuschub zu ihrer sonst habenden Besoldung bringet / nur beygehalten wird / die dann ihrem Amte kein Genügen thun / theils weil sie durch andere Verrichtungen öftters daran gehindert werden / theils

theils weil sie / ihrer übrigen Chargen halber / so gar Unsern Hoff auf Re-  
sen folgen und fleißig frequentiren müssen / daher sich dann vielfältig zuge-  
tragen / daß in deren Abwesenheit wenig Räte / nebst Unserm Praesiden-  
ten im Cammer. Gericht gesessen / und sie in so geringer Anzahl kaum debi-  
tum numerum judicantium ausmachen können; So wollen Wir ernst-  
lich darauff bedacht seyn / daß derjenigen Cammer. Gerichts. Räte Plätze  
durch solche Personen / die denen Sessionen beständig beywohnen / ersetzt  
werden / Wir wollen auch hinführo keinen Cammer. Gerichts. Rath zu  
auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verschiedungen leichtlich ge-  
brauchen / massen Wir bey so gehäuffter Arbeit dienlich zu seyn erachten/  
daß Unser hiesiges Cammer. Gericht fernerhin aus einem Praeside und ge-  
nugsamen ordinariis Assessoribus besetze / damit auf jeden Gerichts. Tag  
3. oder 4. Räte in einem Neben. Zimmer sich absonderlich versamlen und  
alle einlaufende Supplicata mit denen Actis conferiren / die Verordnungs-  
gen darauf mit reiffem Bedacht angeben / allenfalls auch in etwa vorkom-  
menden / insonderheit Injurien. Sachen / die Güte und Vergleich zwischen  
denen Partheyen tentiren / auch sonst dasjenige verrichten können / was ih-  
nen von dem Collegio / zu Gewinnung der Zeit / und weßhalb es keiner  
ordentlichen Verhör bedarff / aufgetragen werden wird; Wie dann Unse-  
re eigentliche Willens. Meynung es ist / daß hinführo weder in des Praesi-  
denten / noch in der Räte Häusern Supplicata mehr angenommen / son-  
dern alle / ohneden in der Cammer. Gerichts. Ordnung gemachten Unters-  
scheid / bey denen Protonotariis und Secretariis / welche die Acta haben/  
überreicht werden sollen / die dann das Praesentatum darauf sofort sehen  
und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlegen müssen / wor-  
auf das Collegium denen jedermahl in dem Neben. Zimmer decretirend  
den Räten / die Supplicata mit bereits verhandelten Actis zuzustellen hat/  
damit nicht / wie bisshero / Zeit währenden Verhören decretiret / und die  
Judicantes dadurch distrahiret werden. Was hier dem hiesigen Cammers.  
Gericht anbefohlen wird / soll auch bey allen Unseren anderen juridisch be-  
setzen und mit Arbeit ziemlich occupirten judiciis / wie obsteht / beobach-  
tet werden. Wir setzen im übrigen zu denselben das allergnädigste Ver-  
trauen / sie werden alles so einzurichten sich bekeßtigen / daß die oft etliche  
Wochen auf Verhör / und zuletzt doch noch wol vergebens harrende Par-  
theyen / künfftig das Ihrige ausserhalb nicht verzehren und ihr Hauß-  
Wesen verabsäumen dürfen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ist / daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrtsam und Geschicklichkeit äußerlich geschmücket / wann es ihm an Integrität, und Redlichkeit fehlet / und er nicht mit Herzhaftigkeit vor die Justitz überall eystert; So wollen Wir / damit der Zorn Gottes / welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten / die Länder / nach denen in seinem Heil. Wort oft wiederholter maffen enthaltenen erschrecklichen Drohungen / am meisten heimfuchet / von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde / alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz administrirret wird / es seyn Ober oder Unter-Gerichte / hiermit Landes Väterlich und nachdrücklich vermahnet haben / ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten bey jeglicher Sache eingedenk zu seyn / und männiglich ohne Ansehen der Person und ohne Weisäuffzigkeit dasjenige / was gleich und recht ist / angedehen zu lassen / und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet / aller Giffte und Gaben und der aus animositäten entspringenden Partheylichkeiten sich gänzlich zu entschlagen und dafür als ihr ärgstes Seelen-Giffte sich sorgfältigst zu hüten / und weil hierüber von denen in Rechts-streit befangenen Partheyen sehr geseuffzet wird / Wir auch wohl begreifen / daß dieses eingerissene Laster nicht aufhören werde / wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfften Straffen ausgerüstet wird; So verordnen Wir hiermit / daß von nun an diejenige Richter / sie seyn hohen oder niedrigen Standes / welche vorsetzlich oder boßhafterer weise durch Corruptiones, Animositäten / Freund- oder Feindschafft sich so verleiten lassen / daß sie offenbaher Unrecht thun / und dessen factsam vor einem unpartheyischen Gerichte überführet werden / ihrer Aempter verlustig seyn / auch vor infam und in Unsern Landen zu aller fernerer Beforderung unfähig geachtet werden sollen. Wir behalten Uns auch bevor / nach Beschaffenheit der Sache und Umstände / solche greuliche Bosheit der Richter wol gar mit Leib und Lebens-Straffe zu ahnden; Da auch so vielerley Vortwand die Corruptiones zu bemänteln erfunden worden / so wollen Wir / daß darauf nicht gesehen werden solle / ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per modum honorarii, gegeben / der Richter wohl oder übel geurtheilet / oder es auch in blossen an Seiten des Richters aber angenommene Versprechungen bestanden / sondern alle Corruptiones, sie geschehen gleich unter dem Titul von jährlichen Deputaten, oder besetzen in eculentis & potulentis, sollen hiermit ein- vor alle mahl abgestellt / auch das

cor-  
rum.

rumpirende Theil / wann es seine Geschenke würclich angebracht / für  
 Saag. fällig erkläret / wann es aber bey blossen Offerten geblieben / so wol  
 dasselbe / als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld. Straffe bele-  
 get werden. Damit auch denen Corruptionen ein desto stärkerer Niegel  
 vorgeschoben werde / so soll dem im Rechts. Streit unterliegenden Theile  
 frey stehen / innerhalb 3. Tagen / nachdem ein widriges End. Urtheil zu sei-  
 ner Wissenschaft gekommen / bey etwa habenden nicht leichtsinnigen Ver-  
 dacht / dem obsiegenden Theil den End zu deferiren / wordurch dasselbe er-  
 häten muß / daß es weder durch Bistte und Gaben an die Richter / oder des-  
 ren Angehörige und Freunde / noch durch Verheffungen oder andere uner-  
 laubte v. roothene und ungewissenhafte Wege und Mittel das obsiegliche  
 Urtheil erhalten und ausgetwircket; Jedoch kan das untenliegende Theil  
 hiebey sich nicht entbrechen / auf des obsiegenden Theils Verlangen / vorher  
 zu schweren / daß obgedachter End nicht frevelhafter / muthwilliger und  
 bößhafftiger weise / und aus einem unredl. Trieb dem Obsiegenden aufge-  
 bürdet worden. Vnd weßn im übrigen leyder in einigen Judicis die crimi-  
 na concessiois, pravaricationis und dergleichen sehr überhand neh-  
 men; So werden alle Unsere verordnete Richter hiemit alles Ernstes das  
 für gewarnt / sintemahlen alle / die dessen überfahret werden können / ihree  
 Chargen so gleich entsetzet / und noch darzu mit empfindlicher Straffe  
 heimgesuchet werden sollen.

*Zurmerkung  
 Victimä.*

XXVII.

Weßn aber auch die Unschuld hingegen sicher seyn / und von rechts  
 schaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmitz. und Verunglimpfungen  
 abgekehret werden müssen; So soll derjenige / welcher ihnen etne dolosè  
 begangene Ungerechtigkejt ohne Grund imputiret / und dieselbe hernach  
 nicht erweiset / und zwar der Advocatus mit der Remotion curi infam-  
 miä, und dem Befinden nach mit Staupen. Eschlägen und Landes. Ver-  
 weisung angesehen / ja der querulirende Principal selbst / wann es eine per-  
 sona plebeja & in dignitate non constituta ist / mit solcher Leib. straffe  
 belegt werden; Wäre es aber ein Edelmann oder sonst eine mit etnem vor-  
 nehmen Amte bekleidete Person / soll er / von denen Revisoribus Actorum  
 durch den Spruch / worin der beschmitzte und verunglimpfte Richter vor  
 unschuldig erkläret wird / pro infami declariret werden / und solgliche seines  
 Amtes verlustig gehen / dem Richter dabeneben auch einen öffentlichen  
 Widerruf thun / und noch dazu ad pias causas, nach seinem Vermögen  
 biß 2000. Thlr. Geld. straffe geben / und bleibet Uns bevor das jus talionis  
 befundenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

§

Die

Dierweil auch über dieses alles das Wohl und Beh der leigirenden  
 Partheyen auf den strengen Lauff Rechtens / mit Abschneidung aller Weit-  
 lauffigkeiten / grossen Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb seyn/  
 wenn in allerley Gattungen von Processen, als in Petitorio, Possessorio,  
 Ordinario, Summario, Executivo, Civili, Ecclesiastico, Criminali,  
 Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Concurſu Creditorum,  
 Diffamationis, &c. und zwar in jedem / so wol in ersteren / als letzteren In-  
 stantien, besondere Beschleunigungs-Mittel ausgehoben werden könnten:  
 Weil aber die verkehrte Gemüther Gewissen / loser leigirenden Menschen  
 nur allzu listig seynd / umb auch wider die vollkommenste Geseze täglich zu  
 derselben Umbstürzung gereichenden neuen Betrug auszufinden / und allen  
 von dergleichen Leuten angepömmenen und noch anzuspinnenden Kunst-  
 Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan / so haben Wir anfänglich  
 Uns damit begnügen müssen / daß Wir nur auf generale zu Abfärzung  
 der Processse abzulehnde nachfolgende Mittel bedacht gewesen / anbey aber  
 Uns dahin erklären wollen / daß zu Unserm allergnädigsten Gefallen es  
 gereichen wird / und Wir es nicht unergolten lassen werden / wann Unsere  
 Hohe und Niedrige Judicia, ungleichen Unsere in Rechts-Händeln erfah-  
 rene Land-Stände und Unterthanen Uns durch wolausgearbeitete Vor-  
 schläge an die Hand geben werden / wodurch nicht allein diese Unsere allge-  
 meine Ordnung / sondern auch eines jeden Landes Process-Ordnung der-  
 gestalt ferner zu verbessern / daß Gott und Wir daran einen Gefallen und  
 Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehneude Unterthanen daran  
 Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit dem Unseren  
 Judicii und Land-Ständen bezeigten allergnädigsten Vertrauen und in  
 Erwartung erwehnter ihrer allerunterhängigsten Vorschläge / zu der von  
 Uns bereits beliebten engeren Einschränkung der Processse, und ist Unser  
 eigentliche Willens-Meynung / daß in jeder Instanz die Haupt-Sachen/  
 die zur schriftlichen Deduction und Ausführung verwiesen worden / inner-  
 halb Jahr und Tag / die aber durch mündliches Verfahren und Recessiren  
 erörtert und abgethan werden können / allemahl wo möglich innerhalb we-  
 nigen Monathen entschieden werden sollen.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir / daß in geringen / leichten und klaren Sa-  
 chen nicht so fort Verhören angefetzt werden / sondern es soll entweder denen  
 Supplicanten durch umständliche Decreta die Befreyung geschehen / die sie  
 durch eine kostbare Verhöer / nach Verstreichung der Zeit / erst zu erwarten  
 hätten

hätten/ oder es soll in solchen und allen andern Sachen/ darin nur ein Ver-  
gleich zu hoffen / ohne Versuchung der Güte / nicht sofort ein Process ver-  
anlaßet werden / und ist Unser Wille / daß künftig so gleich in primo ter-  
mino die Güte/ er sey dazu angezettelt oder nicht / tentiret / und wann diesel-  
be nicht verfangen will / die Sache entschieden werden.

XXX.

Muß in specie in Injurien Sachen nicht sofort mit Citationen ver-  
fahren werden / zumalen / wann die Injurien gemeine Leute trefsen / sondern  
es ist zu fordern jemanden ex Collegio zu committiren / die Partheyen  
ohne Advocaten vor sich zu fordern / und sie in Güte zu vergleichen / in Ent-  
scheidung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

Die anberahmete Termine sollen so / wie es sich gebühret / beobachtet  
werden / und der erste gleich sub præjudicio præfigiret / und keine Protra-  
gatio / es sey dann ex causa fontica & in legibus fundata / verwilliget  
werden / in diesem Fall muß aber dennoch der zweyte Terminum cum clau-  
sula pro omni angezettelt / und wider denselben keine fernere Dilation / ob-  
ne nothwendig erhebliche Ursachen indulgiret / sondern sofort in contuma-  
ciam gesprochen werden / welches dann auch in primo termino geschehen  
soll / wann die Frist / nach docirter Insinuation der Citation / entweder /  
wie meistens es zu geschehen pfleget / gar nicht gesucht oder die Ursache  
des Ausbleibens nicht genugsam bescheiniget worden ; Würde aber der  
Deflagie in termino erscheinen / und der Kläger selbst / ohne genugsame  
Ursache / ausbleiben so soll er der Sache verlustig seyn / und er weiter deß-  
wegen zu Rechten nicht zugelassen werden. Wofern der Patronus causæ  
und nicht die Parthey selbst hierunter nachlässig und säumig ist / und den  
Terminum in unwilliger Weise vorbeystreichen läßt / so soll selbiger seinem  
Clienten den daraus entstehenden Schaden sofort ersetzen / oder wann er  
solches zu thun nicht vermöchte / so soll / vorkommenden Umständen nach /  
mit der Remotion / oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren  
werden / weil er schuld daran ist / daß die Sache verschleppet wird / indem  
solchenfalls / da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan / der Parthey  
die restitutio in integrum nothwendig angezeyhen muß. Weilen auch in eini-  
gen Fällen / als in materia probationis und dergleichen denen Rechten  
nach die Termini ipso jure præclusivi seyn / in einigen Process-Ordnun-  
gen aber dennoch zu fordern der Partheyen Anhalten und also Decretum  
declaratorium erfordert wird / so daß des unwilligen contumacirens kein

S 2

Ende

Ende; So sollen hinkünftig dergleichen Declarationes nicht nöthig / sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

XXXII.

Da auch sonst der Aufenthalt der Processse öfters nicht sowol von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret / welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen lassen / und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben / sich beschweren; So ist Unsere ernstliche Willens. Meinung / daß der Kläger den erhobenen Process, so viel an ihn / beschleunigen / und ohne Noth solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesen zuwider die einmahl angestellte Klage nicht gebührend zur Endschafft zu bringen sich bestreben / sondern solche ohne Anzeigung redlicher Ursachen / bey dem Gericht / wo der Process schwebet / ein volles Jahr unbesordert muthwilliger Weise liegen lassen / so soll derselbe der gangen Action verlustig seyn / und damit nach völligen Ablauf des Jahres ferner gar nicht gehört werden. Im übrigen sollen hinkünftig die Partheyen gehalten seyn / alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen / und dem Gegentheil zu communiciren / oder sie müssen gewärtigen / daß sie damit præcludiret werden: Ingleichen sollen die liegen bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweischämer allesamt / wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keines wegese aber in denen Conclusions. Schrifften / bezulegen / weils eben daraus viele Weitläufigkeiten entstehen / daß die Documenta bis zum Schluß verspähret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln / ist er sofort in eine nachhaffte Geldstraffe zu vertheilen.

XXXIV.

Weil auch der Lauff Rechts durch die unnöthige dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird / so soll hinkünftig nach geschehenem Vortrage der Beklagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeinet / zugleich opponiren und eventualiter auf die Hauptsache mit antworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen / und nach der litis contestation einige dilatorische exceptiones vorschützen wollen / soll er damit ferner nicht gehört werden.

Da

XXXV.

Da jemand Unserer Unterthanen von einem Richter citiret wüßte/ unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeinet/ so soll er gehalten seyn/ so fort nach geschehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey dem citirenden Gerichte schriftlich bezubringen/ wann nur mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat/ so soll das judicium die angelegte Verhör per Decretum aufheben/ und es dem Kläger/ zu Erpahrung unnötiger Termins. Kosten/ notificiren; Daserne aber bey der exceptione declinatoria, noch einiger Zweifel walte/ so ist Citatus dahin anzuweisen/ daß er im angelegten Termino erscheine/ und falls er ausbleibet/ oder wie oben gedacht/ mit seiner Exception sofort nicht einkommet/ so soll er damit nicht mehr gehöret/ sondern das judicium, quavis incompetens vor dieses mahl pro prorogato gehalten werden.

XXXVI.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit/ denen Advocatis hiermit bey scharffer Straffe eingebunden/ bey einer jeden Verhör dem judicio zuforderst es anzuzeigen/ wann die Sache von solcher Weitläufigkeit und Importantz ist/ daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurz nicht/ als es die Umstände erheischen/ deduciret werden kan/ alsdann dem Gerichte/ ohne einzige der Parthejen oder ihrer Sachwalter Einrede/ es frey stehen muß/ Sie/ an statt mündlichen Vortrags/ zu einem ganz kurzen Schriftwechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisen/ damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören ganz unthunliches recessiren/ die andere/ mehrmahlen auswärtige Parthen/ zu ihrer grossen Beschwerde zurück gesetzt/ und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genöthiget werden. Dabeneben aber werden die Gerichte verwarnet/ solche Weitläufigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden/ wann die Sache nicht so schwer/ wichtig/ oder verworren ist/ daß sie nothwendig schriftlich ausgeführt werden muß/ und durch Verhören nicht ausgemacht werden kan.

XXXVII.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn/ die Advocatos dahin anzuhalten/ daß auf denen Schriften der gehörige Titul, ob es Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sey/ gesetzt und ausgedrucket werde/ und wann solches nicht geschehen/ sendt die Schriften nicht anzunehmen/ keines weges muß auch ultra Quadruplicam von jemanden verfahren werden.

XXXVIII.

Und weilen zumahlen in denen Provincien, wo in Proccesualibus

§

das

das jus Saxonicum vordringet / der Process dadurch sehr weitläufftig wird / daß die Con- und Reconvenciones nicht pari passu tractiret werden / woher dann entspringet / daß die Cautio pro Reconvencione und der Disput darüber / die Haupt-Sache bisweilen etliche Jahre verschleiffet; So wollen Wir / daß ausser denen Wechsel-Sachen / und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet / die Con- und Reconvencion hinführo zugleich und mit einander fortgeführt werden sollen.

XXXIX.

*Summariissimum*

Es giebt auch die Erfahrung / daß das Summariissimum zuweilen sehr gemißbrauchet / und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt / vorgezogen zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii sententia in summariissimo erfolgt. Weilm aber hinfünftig das Summariissimum nur alsdann / wan periculum armorum oder in mora obhanden / statt haben / so gleich aber in uno Termino für dem / welcher die best coloration beybringt / abgethan / und dardwider kein beneficium juris admittiret werden soll; So haben Unsere Richter das hin zu sehen / daß diesem nachgesehen / allemahl aber für dem auch in judicio possessorio gesprochen werde / dessen jura petitorii am meisten in die Augen leuchten; Wann aber diese jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn / so ist der Richter gehalten / ohngeachtet in possessorio nur submittiret / dennoch in petitorio zu sprechen.

XL.

*Formierung probatorij*

Soll in materia probationum, welche nach der jetzigen Verfassung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordern / der Kläger / wann ihm der Beweis auferleget ist / innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sententz seine Beweis Articul einbringen / diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formierung der Interrogatorien, sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanem Termino einzubringen / communiciret werden / hierauf soll dem Kläger und Beklagten nur ein kurzer und präclusivischer Terminus zu Producirung beiderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzt / und Klägern befohlen werden / in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial-Articul zu übergeben / es geschehe nun solches von einem oder dem andern Theile / oder nicht / so haben die zur Beendigung der Zeugen verordnete Commissarien mit deren Abhörung zu verfahren; Nach gehaltener Verhandlung der Zeugen muß der Rotulus sofort fertiget / und längstens binnen 14. Tagen beym Gerichte eingesandt / und darauff in einem kurz anzusehenden

*Beenden terminum*

Ter.

Termin publiciret werden / publicato rotulo haben beyde Theile dar-  
über jedes mit einer einziigen Schrifft zu verfahren / und die Nothdurfft  
zu deduciren / fernere Schrifft-Wechselung aber soll nicht hierin ver-  
statet werden.

XLI.

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Handel unmöglich ihren  
starken Fortgang haben kan / wann die Collegia nicht überall fleißig Ge-  
richts-Tage halten: So vernemen Wir mißfälligt / daß verschiedene  
Unsere Justitz-Collegia in denen Provincien außser denen gewöhnl. und  
fast weniigen Gerichts-Tagen / sich so gar entbrechen / außser ordentlich/  
Vor- und Nach-Mittags sich zu versammeln / wann schon so viele Termine  
zu verhören anberahmet / und so viel Memorialia eingekommen / die in ei-  
ner juridica nicht vorgenommen werden können / weßhalb dann die Par-  
theyen offters einen anderweilten Gerichts-Tag mit Schmerzen erwarten  
müssen. Wir befehlen ihnen demnach / alle Partheyen / so vorgeladen wor-  
den / und zwar die Fremdden zuerst / ins gesambt aber denselben Tag / gegen  
welchen sie citiret worden / oder doch unsehlbar den nächstfolgenden / es sey  
ein dies juridicus oder nicht / mit ihrer Nothdurfft zu hören / und auf alle  
Supplicata und Eße zu verfügen / wobey dann die Praesides und Dire-  
ctores darauf genaue Acht haben müssen / daß die Decreta fordersamst ex-  
pediret und insinuiret / auch die Insinuationes in einem besondern Buche  
richtig angezeichnet werden / damit so vieler Streit / welcher sich bey denen  
Fatalen deshalb ereignet / vermieden werde / wie dann auch zu solchem En-  
de / in gewisse Tage-Bücher eingetragen werden soll / wann das Supplica-  
tum oder die Sache præsentiret / resolviret und expediret worden. Es  
müssen auch in denen dazu gnugsam besetzten Regierungen und Judiciis  
zwey Senatus formiret / die Partheyen getheilet / und solchergestalt desto  
eher abgefertiget werden.

XLII.

Der Mißbrauch der Ferien, welcher bey einziigen Judiciis sich ereignet/  
soll abgeschaffet werden / dergestalt / daß 8. Tage vor und nach Ostern und  
Pffingsten / 2. Tage vor Weßnachten biß Heil. Drey Könige und die  
Erndte Zeit über 6. Wochen Unsere Gerichte nur und länger nicht geschlos-  
sen seyn müssen / damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem  
Hin- und Her-Reisen die in der ganzen Christenheit übliche Feyer-Tage  
entheiligen und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden  
mögen. Im übrigen bleibet bey Unseren wolbestellten judiciis es dabey/  
daß

*Von Anzeigen  
bey den Collegien*

*Feris*

daß auch selbst in denen Ferien, die extraordinäre Arbeit / als Com-  
missiones und dergleichen vor Endigung derselben / so viel möglich verrich-  
tet / und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts Händeln /  
von denen etwa gegenwärtigen Membris was Rechts verfüget werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden / daß insonderheit in Unse-  
ren höheren judicis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden / und  
ad Acta kommen / so sollen die Recesse von Wort zu Wort vom Munde  
aus in die Feder und aufs Papter von einem dazu zu verordnenden Secre-  
tario oder Kanzlisten gebracht / der Bescheid zu Ende des Protocolls ge-  
schrieben und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad Acta geleyet wer-  
den / welche hiernächst geheftet / und mit beigefügtem Rotulo wohl ver-  
wahrt werden müssen / damit solche / auf Erfordern / desto eher vollkommen /  
und zwar mit denen hinführo bezulegenden Protocollis / aufgefunden wer-  
den können. Und weñ bey einigen Gerichten darin ein großer Mangel sich  
eräugt / daß die Supplicata nicht in pleno verlesen / und resolviret / son-  
dern bisweilen in denen Häusern die Resolutiones abgefaßt werden: So  
soll dieses letztere hinfünftig gänzlich abgestellt / sonsten aber die Resolu-  
tiones in denen Gerichten / wo die Räte nicht selbst die Decreta auf das  
Memorial schreiben und vom ganzen Collegio unterschreiben lassen /  
protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und  
die Richter mehr unter sich als die Partheyen selbst streiten mögen.

XLIV.

Da auch die Gedult der judiciorum gemißbrauchet und die Par-  
theyen mit vergeblichen Unkosten so sehr dadurch gequälert werden / wann/  
post decretam Inrotationem Actorum , super novis , ordentliche  
Verhören anberahmet werden: So wird ein vor allemahl fest gesetzt / daß  
darüber keine Verhör ferner admittiret werden soll: Dahingegen wann  
ein oder anderer Theil einmige Nova in der gegenseitigen Schluß / Schrifte  
finden und selbige specificiren wird / so soll der künftige Urtheils / Tasser  
durch eine besondere denen Actis bezufügende Resolution angewiesen  
werden / darauff in sententionando gar nicht zu reflectiren. Überdem ist  
der Concipient deswegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias causas zu con-  
demniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewie-  
sen / zu beyden Seiten in termino inrotationis conjunctim vor dem  
Proto- Notario caufæ zu erscheinen / conjunctim auch die acta zu per-  
lustriren / mit ihren Manualien zu conferren / und zugleich die Trans-  
mit.

missions-Kosten zu erlegen / widerigenfalls aber zu gewärtigen / daß der Proto-Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln und zur Transmissiõn übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto-Notarius ein ordentliches Protocoll darüber halten und denen Actis beylegen muß. Daserne nun die Partheyen zu denen erfordereten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemacht / so muß das säumige Theil gewärtigen / daß sofort durch wärckliche Executiõn zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Wann sich nach geschlossener Sache äußert / daß Kläger oder Beflagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrllich temere lieigret / und es handgreiflich / daß solches etwa nicht ex ignorantia geschehen / so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe verfallen seyn / und wann ein Sachwalter ebendamäßig wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet / dessen Widerspiel ex Actis alsofort erscheinet / so ist derselbe / weil durch solch Gewissen-loses inficiiren und temeraires negiren fast die allermeiste und langwierigste Processen entstehen / gestalten Umständen nach / mit Gelde / Suspension oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

XLVI.

Wann in causis concludiret / so sollen post inrotulationem die Partheyen nicht über 6. oder längstens 8. Wochen mit Publicirung der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehalten und auf beschehenes Anruffen Terminus ad publicationem nicht weiter / als erwehnet / hinausgesetzt werden. Wann aber Acta ad extraneos zum Spruch verschicket werden / so muß das Judicium transmittens zugleich wegen der Transmissions-Kosten gebührende Sorgen tragen / auch von der Juristen Facultæt oder Schöpffen-Stuhl in dem Requisitionis-Schreiben ausdrücklich begehret werden / von dem Empfang der acten judicium transmittens mit der ersten Post zu benachrichtigen / damit acta transmissa nicht mehr verlohren werden / und man deshalb zeitig Nachfrage thun könne. Würde nun eine Facultæt oder Schöpffen-Stuhl hierunter säumig seyn / so soll dasselbe judicium, so darüber zu klagen hat / innerhalb 20. Jahren keine acta mehr an solche säumige auswärtige Facultæt und Schöpffen-Stuhl verschicken / die Einheimische aber wollen Wir deshalb mit Ernst ansehen / welche Ahndung der Facultæten und Schöpffen-Stühle Nachlässigkeit auch alsdamm statt hat / wann sie über 6. oder längstens 8. Wochen acta an sich behalten.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber gellaget / daß die Execuciones richtiger Judicatorum zuweilen viele Jahre aufgehalten werden: Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist / so werden Unsere judicia hiermit nachdrücklich angewiesen die judicata prompt zur Execution zu bringen / und dieselbe durch kein ferneres Einwenden und Exceptiones, welche nicht / denen Rechten nach / in ipsa Executione statt haben / und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn / aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Liquidum nicht bey dem judicio constituiret / sondern dem Executori überlassen wird / so soll solches hinfünftig gänzlich abgestellt und keine Execution angeordnet werden / es sey dann ein Liquidum vorhanden / welches denen Executions-Befehlen interiret werden könne. In allen Sachen / da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird / soll dazu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anbrahmeet werden / binnen welcher dem Vertheil ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsahmen sofort mit angehänget werden.

XLVIII.

Und weil der größte Mißbrauch bey denen Appellationen waltet / da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und umb Zeit zu gewinnen / appelliren / so muß zuserst / so bald eine appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauff folgenden Session vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach Erhehlung der Gravaminum, welche jedemahl in dem Appellations-Libell mit anzuführen / sofort entweder angenommen oder verworffen werden. Wann eine appellation angenommen / so soll Appellant seine Gravamina in 3. Monathen à die interpositæ appellationis sub poena desertionis justificiren; Würde aber eine appellation, nach vorher gegangener reiffere Überlegung / abgeschlagen / so ist darwider keine fernere appellation à Rejectione, wie ehemahls hergebracht / zu verstaten / sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decree ein Mandatum annectiret werden / binnen 10. Tagen die Sentenz zum effekte zu bringen / oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

Alle Appellationes müssen ins fünfzigte bey dem Gerichte / welche die Sentenz à quâ ertheilet / intra decendum übergeben / keines wegcs aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret / und

und darauf fernertlin nicht gesehen und dergleichen appellationes ange-  
nommen werden. Dann das erstere wider der Judicioium Respect (auff/  
bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen appellationes viele  
Unkosten verwenden müssen.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat- Doctores, son-  
dern an ganze Juristen- Facultæten und Schöppen- Stühle/ des vielen  
dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber verhandt werden.

Ll.

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von  
einigem Gerichte gegeben werden / wo nicht beyde Theile zu deren Publica-  
tion auf einen gewissen Tag vorgeladen / und also das fatale interponen-  
dæ appellationis à die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne/  
nicht aber à die notitiæ angerechnet / und darüber ein besonderer Process  
geführt und viele unnöthige Ende abgelegt werden müssen.

Lll.

Der Curfus justitiæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete  
Commissionses nicht mehr gehemmet / sondern wann eine ocularis In-  
spectio nöthig / oder andere dergleichen Casus vorkommen / die eine Com-  
mission erheischen / so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen / und  
dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig / austragen.  
Wir wollen aber / daß soden samst von denen höchsten judiciis in jedem Lan-  
de eine Commissions- Sportul Ordnung / wo noch keine ist / entworfen/  
die bereits verfertigte aber revidiret / so viel möglich / moderiret / und zu  
Unserer allgnädigsten Genehmhaltung eingesandt werde/ damit die Pa-  
rtheyen von denen Gerichten und Commissionen nicht übersetzet werden.

Llll.

Wann aber von Unseren judiciis Commissiones veranlasset wer-  
den müssen / und ein oder anderer Commissarius in dem abgeredeten Ter-  
mino sich bey der Commission nicht einfinden kan / so muß er solches dem  
judicio bey Zeiten anzeigen / damit es reliquos Commissarios aueb ori-  
sire / sambt und sonders fortzufahren / oder einen andern Commissarium  
in des abgehenden Platz benenne. Überdem müssen die Commissiones,  
so viel möglich / beschleuniget werden / damit die judicia nicht allzulang in  
der Sache stille stehen dürfen / und sollen letztere darüber ein wachsam-  
es Auge haben. Und weil öftters Sachen / die bereits auf den Spruch ste-  
hen / von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Ver-  
wirrung gesetzt werden / so wird solches hiermit ein- vor allemahl abge-  
set.

LIV.

Die Urtheile / so ex Actis abgefasset werden müssen / sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten / und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen, und zwar der Re- und Correferent jeder absonderlich / beysügen / worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen / und was per majora geschlossen worden / denen Partheyen publiciret werden muß.

LVI.

Und da auch die Processe dadurch vielfältig aufgehalten werden / daß die Richter erster Instantz die Acta nicht sofort in originali einschicken / sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Partheyen und Verzögerung der Sache / solche zuporderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Aufenthalt der Processe gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir / daß alle Unsere hohe und niedere Gerichte / wann von dererselben Bescheldenen appelliret wird / oder die Acta von ihnen sonst avociret werden / solche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keinesweges aber in Copia einschicken sollen. Damit auch bey denen Original-Actis ganz und gar kein Mangel hervorscheinen / weniger einige Stücke davon genommen / oder sonst verlohren werden mögen; So ist Unser ernstlicher Wille / daß hinführo in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen / bey allen neuen Sachen sofort als darin verordnet worden / ein Rotulus Actorum angefangen und darin alle einlaufende Supplicata und Schrifften nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauf verordnet / verzeichnet / und damit bis zum Schluß der Sachen nicht gewartet auch alle und jede Acta wolgeschefte und durch und durch foliiret werden sollen; Wie Wir dann Unseren höheren judiciis hiedurch aufgeben / fleißig dahin zu sehen / daß dieser Verordnung unuerbrüchlich nachgelebet werde / zu welchem Ende Sie jederzeit dieselige / so dawider handeln / ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provinzken / wo mehr als einetley Recht / und theils das Römische / theils das Sächsishe / theils ein Jus Convetudinarium gilt / wollen Wir an richtige Verfassungen arbeiten lassen / damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden / zu welchem Ende Unsere Regierungen / und andere Collegia die Casus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einschicken sollen / damit dem abusu præjudiciorum gesteuert /  
und

und das arbitrium judicis nicht zu weit und über die behörige Schranken  
 extendiret werde. Die Rescripta decisiva und auch Edicta, die in das  
 Justitz-Wesen einlaufen / sollen fleißig zusammen gesucht / daraus Con-  
 stitutiones verfaßt / und im Lande publiciret werden.

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / daß in Causis Cri-  
 minalibus von denen Unter. Verichten und Beambten ohngeachtet dieses  
 be der Menschen Gut / Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Proceß-  
 mäßig verfahren werde: So verordnen Wir hiermit / und zwar beh. hoher  
 und unmaßlicher Geld- und Leibes- Straffe / daß diejenige / so die Gerich-  
 te exerciren / wann sie es selbst nicht verstehen / diese Criminal- Sachen  
 durch geschickte und gelahrte Leute / und Gewissenhafte verpflichtete Justi-  
 tarios verstehen und respiciren lassen / die darauf Acht haben müssen / daß  
 ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte indicia  
 zur specialen Inquisition, non precedente generali, temere nicht ge-  
 schritten werde / dabeneben was so wol zu des Inculpati überzeugung / als sei-  
 ner Defension dienen kan / fleißig annotiren und ad acta bringen / keine  
 acta aber verschicken / es sey dann der Inquisit nicht nur summariter, son-  
 dern auch ad articulos Inquisitionales, ex generali depositione de-  
 sumtos, als aus welcher Aussage man allein von dem Stande / Alter und  
 Wesen / und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquisiti urtheilen  
 kan / bernommen und ausdrücklich gefraget worden / ob er Defensionem  
 führen wolle / oder nicht / da dann ersteren Falls dieselbe ihm gestattet / an-  
 dern Falls aber die Renunciacion der Defension ad acta protocolliret  
 werden soll / weil einem Reo etiam confesso & convicto, die Defension  
 dennoch ad mitigandam poenam dienen kan: Es muß auch übrigens in  
 allen legaliter & secundum ordinem processus inquisitorii verfahren  
 werden. Jedoch versteht sich obiges / da der punctus defensionis auf des  
 Inquisiti Wahl beruhet / nur von denen Fällen / worauf poena mortis  
 nicht erfolgen kan / dann in Sachen / welche die Todes- Straffe nach sich  
 führen / dem Inquisito auch wider seinen Willen ein Defensor ex officio  
 bestellt werden muß.

LVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Pro-  
 curatorum und Sachwalter betrifft / so ist bekandter massen derselben An-  
 zahl in Unseren Landen eine Zeit her so angewachsen / daß an denen die den  
 Nahmen führen / ein ungeheurer Überfluß ist / die wenigste aber dasjenige

⚡

ber

verstehen / was zu denen an sich würdigen Verrichtungen eines Patroni  
 caufarum eigentlich erfordert werde / welches daher rühret / daß nichts  
 taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene  
 Leute / die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nützliches Handwerk ler-  
 nen sollen / sich / wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können / nach  
 solchem Amte bestreben / und hernach durch die bittere Dürftigkeit ange-  
 trieben werden / Streit und Handel mit unersättlicher Begierde zu suchen /  
 oder wol gar zu erregen und anzuspitzen / Unterthanen wider Obrigkeiten  
 und selbst Friedliebende Gemüther auf das heftigste zu verheizen / und das  
 Feuer des Zanks und Haders überall aufzublasen. Wodurch Wir dann  
 billig betwogen worden / je mehr und mehr darauf bedacht zu seyn / wie diesem  
 allzuweit und sich greiffenden / einer allgemeinen Land-Plage nicht unähn-  
 lichen Verderben zu steuern / welches dann nicht anders geschehen kan / als  
 daß Wir annohstlichen Schrifft-Excellen / solches untersagen / die Zahl der  
 dafür erkändten Advocatorum und Procuratorum enger einschließen /  
 die Eigenschaften / die zu solchen Vemthern erfordert werden / hier aus-  
 drücken / und mit angehängter Bedrohung und Straffe die recipirte  
 Advocatos und Procuratores ihres von denen meisten außser Augen ge-  
 setzten Endes nochmahls erinnern.

Diesinnlich wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster / Schulmeister / ver-  
 lauffene Studenten, Schreiber und dergleichen / sich nicht mehr unterfan-  
 gen / in Rechts-Sachen Supplicata zu machen / und die einfältige Leute /  
 die oft an nichts weniigers denken / zu klagen anzureißen / umb das Geld  
 durch solche böse Griffe auß ihren Beuteln zu locken / und ist oben schon ver-  
 ordnet / daß die Supplicata nur alsdann angenommen werden sollen / wann  
 solche von recipirten und bekändten Advocatis und Procuratoribus abge-  
 fasset oder wenigstens revidirer seyn ; Damit man auch wisse / ben welchem  
 Gerichte der Advocat oder Procurator recipiret sey / so muß er solches bey  
 Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX.

Soll der Numerus der Ordinariorum Advocatorum dergestalt  
 restringiret werden / daß mehrere nicht bleiben / als soviel die Processu, die  
 jeglichen Orts getrieben werden / es erheischen / die übrigen müssen sofort von  
 jedem Judicio bedeuert werden / daß sie sich des Vortrittes wie auch der Sub-  
 scrip-

scription der Memorialien und Sätze / als welches denen Ordinariis allein zu zustehen soll / und welche deshalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben / gänzlich enthalten / und nichts als consensu & auctoritate eines Ordinarii aufsetzen / wie dann denen Ordinariis erlaubt ist / bey überhandnehmender Arbeit / der solchergestalt erlassenen Advocatorum und Procuratorum zu Verfertigung der Schrifften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen / und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas zufließen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum Nähe dabey nicht erscheinen / damit bey sich äussernden Fehltritten und Mißhandlungen man an den Ordinariis und recipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöthigen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligten Reception, als vor auf ihre Absicht zu richten / daß ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zancksüchtige abgeschafft werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben / unverzüglich eine Liste von denen bisherigen recipirten Advocatis und Procuratoribus in jeder Provinz und Orth einzuschicken und zugleich vorzuschlagen / wie viel deren zu embehren / und welche eigentlich zu reduciren / wassen Wir die Zahl der hiesigen Advocaten bey dem Tribunal, Geheimen Justitz-Rath / Cammer-Gericht und Confistorio, ungleichen der Procuratorum und zwar jene so wol als diese / von jeder Art auf 24. gesetzt / nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellt worden / daß allein bey dem Cammer-Gericht und Confistorio, des Tribunals- und Geheimen Justitz-Raths zu geschweigen / beynahet tausend Procelle anhängt und im Gange seyn: Die erlassene Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie im Examine tüchtig / als einer der von neuem sich meldet / befunden werden / jedesmal in den Platz treten.

LXI.

Soll hinfünftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residentzien als aller anderen Lande und Provinzien niemand recipiret und angenommen werden / er habe dann ein beglaubtes Zeugniß seines nicht allzuverächtlichen und armseligen Herkommens / seiner Studien / seiner Übung in praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünftiges und sitzames Gemüth von sich blicken lassen; überdem soll er sich dem Examine rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will / in præsenz dreyer Advocatorum und anderer gelehrten Leute / denen ihm zu opponiren erlaubet

R 2

seyn

seyn soll / unterwerffen / und eher nicht befohlen werden / bis er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causae seyn kan / der sich nicht etliche Jahr in praxi geübet / solchen aber auf Universitäten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat / sondern denselben erst in foris & judiciis durch Hand- & Anlegung erlernen muß / so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten, die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe publiciret werde / woraus die Partheyen erlernen können / wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzuzufordern befugt seyn; So wollen Wir / daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen / von der Zeit an / da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugestellet werden wird / zu rechnen / ohnsehrbar entworfen / an Uns eingeschicket / und nach erfolgter Unserer Approbation, durch den Druck zu männiglichem Wissenschaft gebracht werde.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

der Armuth prospiciret werden / und damit diese personae miserabiles nicht indefensae gelassen werden / so sollen allemahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum befohlen werden / welche denen Armen zwar umbsonst dienen / dagegen aber den Vortheil haben sollen / daß nach verspührten ihren Fleiß und Treue / sie nicht allein zu erst in Numerum Ordinariorum treten / sondern auch zu andern Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gültliche Beylegung der entstehenden Streit- & Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Processu mit Fleiß ins weite Feld spielen und durch ihr übeles Verfahren ihre Partheyen offters umb ihr Rechte gebracht und ausgemergelt / oder doch so entkräftet werden / daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren / es ohne Nachsehen scharff bestraffen. Sollte auch ein Advocatus oder Procurator woll gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden / so wollen Wir ihn am Leibe

einfundlich gestraffet wiffen. Verleret auch jemand ex incuria, vel negligencia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache / und succumbiret dergestalt sub iusto clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstaten / massen er keine Sache / der er nicht gewachsen / und wozu er den gehörigen Fleiß nicht anwenden kan oder wil / annehmen sollen.

LXV.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung / wie gedacht / nur zu Anfangs die Mängel / so in die Augen lauffen / abgestellet worden / so hat es die Meynung nicht / als ob nicht mehrere Fehler / zumahlen bey denen Cameralen und Judiciis verhanden / so zu dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren / Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren Remedirung denken / und beschlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid / die Process- und Camerale- Ordnungen / welche sie bey sich haben / genau zu erwegen / was daran annoch zu desideriren / Uns bald möglichst anzuzeigen / worauff Wir sie dann förderfaust bescheiden wollen. Im gleichen soll von jedem judicio eine bereits verfertigte / oder noch zu verfertigende Sportul- Ordnung an Uns à dato innerhalb 2. Monate eingesandt werden / damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen können. Inzwischen werden die Chets bey denen Collegiis, welchen die Justitz anvertrauet / auf ihre Pflicht dahin angewiesen / eine genaue Aufsicht zu haben / daß ein jeder sein Amt / wie sich gebühret / beobachte / dann sonst sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weilen auch die Facultæten und Schöpffen- Stühle eine grosse Influentz in das Justitz- Wesen haben; So wollen Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabei sich eräuende Mängel verbessern / indessen aber diese Collegia dahin angewiesen haben / sich dieser Unserer allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen Sachen biszu weilen zu viel oder zu wenig geschiehet; So soll mit nächstem eine Fiscalat- Ordnung / wovon ein jegliches Collegium einen Entwurf innerhalb 2. Monath einzusenden hat / verfasst und publiciret werden / welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation striete nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es annoch bey denen Proceß- und Gerichts- Ordnungen / so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und seho

beindlich seynd/wollen auch/ daß Vnsere hohe und niedrige Justitz - Col-  
legia solchen in allen / außser was in dieser Vnserer allgemeinen Ordnung  
andere veranlasset ist / nachleben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne/  
so soll diese Vnserer allgemeine Ordnung aller Orten in Vnserm Könige-  
reich / Churfürstenthum / Herzog- Fürstenthümern / Provinzien und  
Landen publiciret und öffentlich affigiret / auch von Vnseren würrlichen  
Geheimen Rätthen / denen Judiciis, und von dem Officio Fisci vigiliret  
und Acht gegeben werden / damit darwider nicht gehandelt werde. Uhe-  
kundlich unter Vnserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem  
Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. Ju-  
nii, 1713.

Friderich Wilhelm.



N. 40.

E. F. v. Bartholdi.

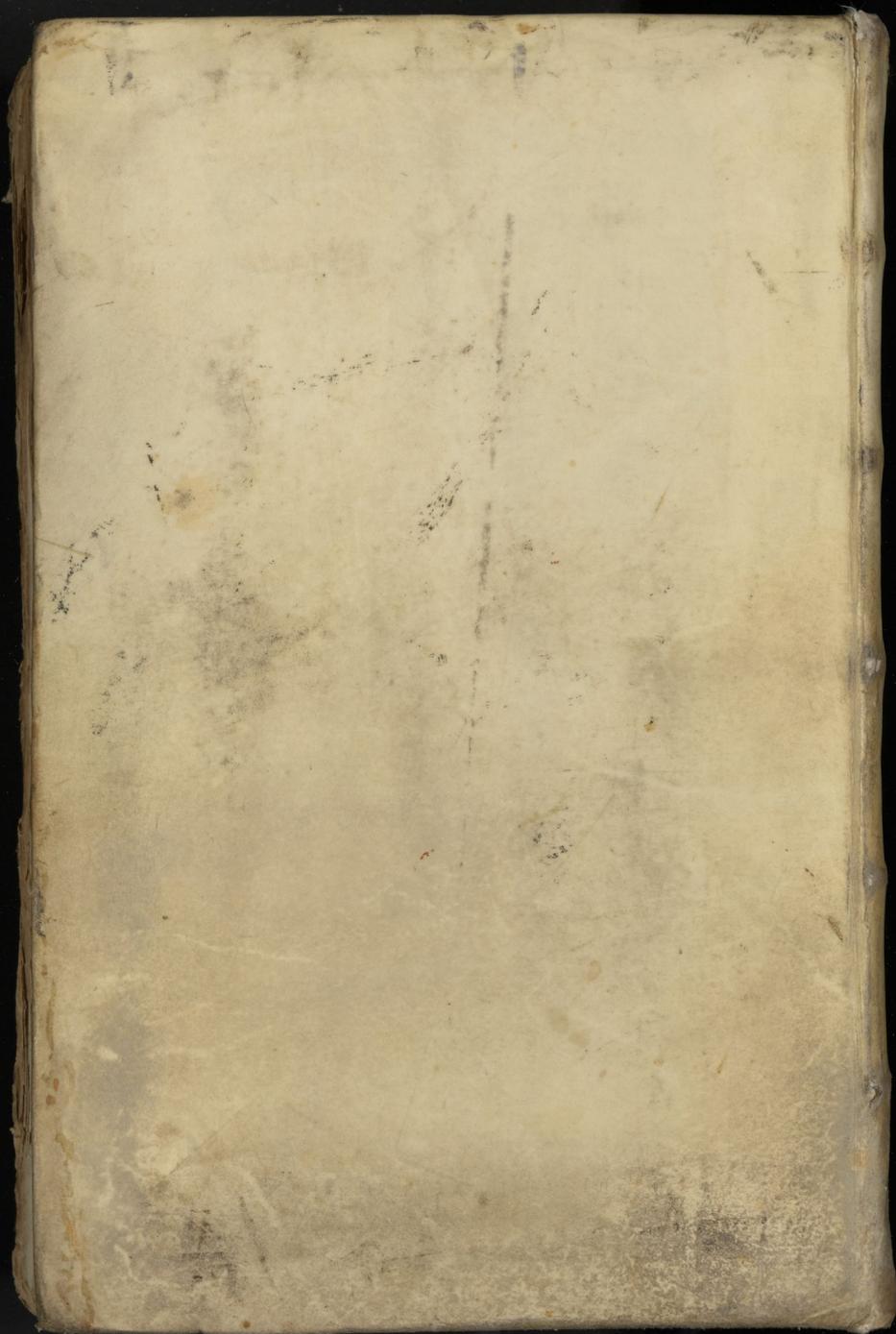
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.



Königliche Preussische  
und  
Churfürstliche Brandenburgische

Algemeine Ordnung /

Die  
Besserung  
Des  
TZ = Wesens  
betreffend /  
21. Junij 1713.

G E B E /  
Silberling / Königl. Preuss. Buchdr.

